

in Hinsicht auf Kost, Arbeitszeit, Erholung und Antheil am Ueberschusse beschränkt gesehen, welche nicht bedeutend genug sind, um den Unterschied zwischen den betreffenden Strafarten in einer dem Art. 53 entsprechenden Größe hervortreten zu lassen. Dies ist aber als ein höchst fühlbarer Uebelstand zu betrachten, da sich eine Verwandlung der einen Strafart in die andere, wie sie Art. 53 vorschreibt, nur dann rechtfertigen läßt, wenn der Maaßstab derselben der wirklichen relativen Schwere der verschiedenen Strafarten entspricht, wenn mithin durch die Strafverwandlung das, was der Verbrecher auf der einen Seite hinsichtlich der Strafdauer gewinnt, auf der andern Seite durch die empfindlichere Strenge der eintretenden höhern Strafart wieder ausgeglichen, und wenn ihm umgekehrt die eintretende Verlängerung der Strafdauer durch die mindere Schwere der Strafe vergütet wird, mit einem Worte, wenn der Maaßstab der Strafverwandlung so berechnet ist, daß dabei die innere Größe des Strafübels unverändert bleibt, indem Schwere und Dauer der Strafe einander zur Ausgleichung dienen.

Als das zunächstliegende Mittel zur Beseitigung dieses Uebelstandes erscheint nun ohne Zweifel eine Veränderung des Maaßstabes, nach welchem die Strafverwandlung einzutreten hat, und in der That hat man von diesem Auskunftsmittel bei der Arbeitshausstrafe, wo dasselbe, wie sich weiterhin ergeben wird, nicht ganz zu entbehren ist, einen wiewohl sehr beschränkten Gebrauch machen müssen. Allein wenn man sich dabei nicht verhehlen kann, daß auch jeder neue Maaßstab nur ein approximativer sein kann, indem die Ermittlung eines völlig zu treffenden Geltungsverhältnisses, selbst ungerechnet den nach Verschiedenheit der Individualität so höchst verschiedenen subjectiven Eindruck der Strafe, zu den Unmöglichkeiten gehört, so mußte andererseits in Erwägung kommen, daß die Strafverwandlung selbst, namentlich in dem Falle, wo sie am häufigsten zur Anwendung kommt, nämlich bei der Concurrenz verschiedener Strafarten, zu großen Inconvenienzen führt, die durch eine bloße Aenderung des Maaßstabes der Verwandlung nur um ein Geringes vermindert werden würden.

Es liegt in der Abweichung von dem Art. 49 ausgesprochenen Princip überhaupt eine Inconsequenz, die, indem sie bei einer Häufung von Verbrechen, wo man wegen der sich darin ausprechenden größern Böswilligkeit des Verbrechers eine Strafschärfung erwarten sollte, zu einer Verkürzung der Strafe führt, der Mehrzahl der Verbrecher, die auf die Dauer der Freiheitsberaubung stets ein hauptsächliches Gewicht legt, das durch eine noch so große Erschwerung der Strafe nicht völlig aufgewogen werden kann, leicht als eine Unbilligkeit gegen den minder Strafbaren erscheint, dem nur Ein Verbrechen zur Last fällt.

Diese Inconsequenz tritt besonders dann recht grell hervor,

a) wenn, wie nicht selten vorkommt, ein Inculpat, welcher mehrere Verbrechen begangen hat, in Folge der Strafverwandlung mit einer kürzern Freiheitsberaubung belegt wird, als er schon durch das eine dieser Verbrechen verwirkt haben würde. (S. B. die Strafe des einen Verbrechers sei 10 Jahre Arbeitshaus, die des andern 1 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, so beträgt die Gesamtstrafe, anstatt einer Freiheitsberaubung von 11 Jahren, nach dem Maaßstabe des Art. 53, sechs Jahr Zuchthaus zweiten Grades, oder dasfern man das im §. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs vorgeschlagene Verhältniß von 2 zu 3 annehmen wollte, sieben Jahre vier Monate dergleichen.)

b) Wenn unter mehreren Complicen dem, der mehrere

Verbrechen begangen hat, eine kürzere Freiheitsberaubung zuerkannt wird, als dem, der nur bei einem dieser Verbrechen theilhaftig ist;

c) wenn der Inculpat, der in erster Instanz wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt war und in zweiter Instanz von einem dieser Verbrechen freigesprochen wird, nun in Folge dieser Freisprechung eine längere Freiheitsstrafe verbüßen muß, als ihm in erster Instanz zuerkannt worden war.

Diese Uebelstände erheischen allerdings eine Abhülfe. Sie verletzen das Rechtsgefühl, vermindern das Ansehen der Justiz und des Gesetzes, und können selbst ein Anreiz zu Verbrechen werden.

Diese Betrachtungen, in Verbindung mit der bereits erwähnten Unmöglichkeit, einen völlig adäquaten Maaßstab der Strafverwandlung aufzufinden, haben die Regierung zu der Erwägung geführt, ob es nicht besser sei, die Maxime der Strafverwandlung bei dem Zusammentreffen der Freiheitsstrafen aufzuheben und an deren Stelle die entgegengesetzte, dem Princip des Artikels 49 entsprechende, und daher die innere Consequenz der Criminalgesetzgebung fördernde Maxime successiver Strafverbüßung zu setzen.

Allerdings hat auch die successive Vollstreckung verschiedener Freiheitsstrafen ihre Schattenseiten, indem namentlich dadurch zuweilen ein unerwünschter Transport von Sträflingen aus einer Anstalt in die andere nothwendig wird. Allein abgesehen davon, daß ein solcher Transport auch zeither schon vorkommen konnte, ohne daß gerade empfindliche Nachtheile dabei bemerkt worden wären, so kommt es nur darauf an, auf welcher Seite in Hinsicht der bei beiden Systemen zu erwartenden Vortheile und Nachtheile das Uebergewicht sei, und diese Frage schien im Hinblick auf die oben entwickelten Nachtheile der Strafverwandlung unzweifelhaft zu Gunsten der successiven Strafverbüßung beantwortet werden zu müssen.

Indessen hat man doch nicht für angemessen geachtet, diese Maxime ohne alle Einschränkung zu adoptiren; auch wird dadurch die Strafverwandlung nicht gänzlich ausgeschlossen, da diese nicht bloß beim Zusammentreffen verschiedener Freiheitsstrafen vorkommt, und es fragt sich daher, in welchen Fällen die Strafverwandlung noch beizubehalten sei, und welcher Maaßstab hierbei, oder sonst bei Vergleichung verschiedener Strafarten mit einander, anzuwenden sein werde.

Diese Fragen unterliegen jedoch in Beziehung auf die verschiedenen Strafarten einer verschiedenen Beantwortung.

Was

1) die Zuchthausstrafe und das Verhältniß ihrer beiden Grade gegen einander anbelangt, so bot sich die Möglichkeit dar, die Verwandlung der Zuchthausstrafe ersten Grades in die des zweiten, und umgekehrt, ganz aufzuheben. Für den Fall der Concurrenz dieser Strafen schien es um so unbedenklicher, die successive Strafverbüßung zur ausnahmslosen Regel zu machen, da ja beide Strafarten in einer und derselben Anstalt verbüßt werden. Allein auch in den übrigen Fällen, wo zeither Strafverwandlung eintrat, hat man dieselbe bei diesen Strafarten umgehen zu können geglaubt.

Diese Fälle sind:

a) Der Fall des Art. 18 zu Ende, wenn auf einen Verhältnißtheil der nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen ausfallenden